

**ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB) DER SWISSGARANTA  
FÜR SOLIDARBÜRGschaften (Art. 181 SIA-Norm 118 / Art. 496 OR)**  
(Ausgabe 01/2024)

1. Dieser Garantieschein enthält die Verpflichtung der Swissgaranta Versicherungsgenossenschaft, (nachfolgend nurmehr «Swissgaranta») maximal im Rahmen der umseitig erwähnten Garantiesumme, der weiteren Spezifikationen und der vereinbarten Dauer der Solidarbürgschaft (Bürgschaft auf Zeit) als Solidarschuldner des Unternehmers gegenüber dem im Garantieschein genannten Begünstigten (nachfolgend nurmehr «Bauherr») einzustehen.
2. Dabei werden seitens der Swissgaranta bezüglich Erfüllungsstörungen die nachfolgenden (lit. a, b und c) Solidarbürgschaften (nachfolgend nurmehr «Garantie» oder «Bürgschaft» genannt) mit folgendem Inhalt ausgestellt:
  - a. *Vorauszahlungsgarantie*  
Die Bürgschaft umfasst ausschliesslich die im Werkvertrag schriftlich vereinbarten Vorauszahlungen, welche vom Bauherrn nachweislich mittels visiertem Bankbeleg an den Unternehmer geleistet wurden.
  - b. *Erfüllungsgarantie*  
Die Bürgschaft umfasst ausschliesslich die im Werkvertrag schriftlich vereinbarten Leistungen des Unternehmers gegenüber dem Bauherrn gemäss dem schriftlich vereinbarten Terminplan. Für Mangelfolgeschäden besteht keine Haftung der Swissgaranta.
  - c. *Bau- / Norm- / Gewährleistungsgarantie*  
Die Bürgschaft erstreckt sich ausschliesslich auf vom Unternehmer zu vertretende Mängel (Erfüllungsstörung), welche erst nach der gemeinsamen Prüfung des Werkes (Werkabnahme) festgestellt und während der Rügefrist gemäss SIA Norm 118 vom Bauherrn geltend gemacht werden.  
  
Der Bürgschaftsbetrag dient lediglich für die Deckung der vom Bauherrn rechtzeitig und berechtigterweise gerügten Mängel, die vom Unternehmer selbst nicht gehörig beseitigt worden sind. Der Umfang der verbürgten Gewährleistungsrechte ergibt sich – wenn vereinbart – darüber hinaus aus der SIA-Norm 118, im Übrigen aus dem Obligationenrecht.
3. Die Bürgschaft gilt einmalig bis zum angegebenen Maximalbetrag nur für diejenigen Vorauszahlungen oder Werkleistungen, für die sie ausgestellt worden ist. Die Ausstellung mehrerer Bürgschaften für dieselben Vorauszahlungen oder Werkleistungen ist ungültig. Es gilt alsdann nur die Garantie mit dem tiefsten Betrag.
4. Der Bauherr ist verpflichtet, der Swissgaranta allfällige Erfüllungsstörungen umgehend, schriftlich, detailliert und dokumentiert sowie den genauen Umfang der zu ziehen beabsichtigten Bürgschaftszahlung anzuzeigen. Die Pflicht des Bauherrn, gegenüber dem Unternehmer rechtzeitig Anzeige/Mängelrüge zu erheben und zunächst deren Beseitigung durch den Unternehmer zu verlangen, bleibt von der Anzeigepflicht gegenüber der Solidarbürgin vollends unberührt.
5. Der Bauherr verpflichtet sich, im Falle einer Erfüllungsstörung der Swissgaranta eine angemessene Frist für die Ersatzvornahme einzuräumen, jedoch ohne, dass die Swissgaranta zur Ersatzvornahme verpflichtet wäre. Sie kann vielmehr nach eigenem Gutdünken zwischen Ersatzvornahme und Zahlung wählen.
6. Der Bürgschaftsbetrag kann nur für die Kosten der Behebung der vom Bauherrn rechtzeitig, substantiiert und berechtigterweise gerügten Erfüllungsstörungen beansprucht werden. Alle anderen Ansprüche (wie etwa auch Folgeschäden, Verfahrenskosten, Beratungs- und Vertretungskosten, verspätet oder fehlerhaft gerügte Störungen) sind nicht gedeckt. Der Bauherr hat sich gegenüber der Swissgaranta rechtsgenügend (namentlich betreffend Identität und Berechtigung) auszuweisen.
7. Die Bürgschaft ist gültig während der vereinbarten Garantiefrist (Bürgschaft auf Zeit). Die Bürgschaft erlischt, sofern der Bauherr seine Ansprüche nicht innert vier Wochen nach Ende der vereinbarten Garantiefrist rechtlich gegenüber der Swissgaranta - unabhängig von einer Geltendmachung/Forderung gegenüber dem Unternehmer - geltend macht und danach den Rechtsweg ohne erhebliche Unterbrechung verfolgt (Art. 510 Abs. 3 OR).  
  
Die Bürgschaft erlischt ferner mit vollständiger Inanspruchnahme des angegebenen Höchstbetrages. Jede unter dieser Bürgschaft geleistete Zahlung erfolgt in Reduktion des angegebenen Maximalbetrages.
8. Die rechtsgültig unterzeichnete Zahlungsaufforderung (Inanspruchnahme) sowie auch sämtliche anderweitigen Mitteilungen und Beanstandungen, welche diese Garantie betreffend, sind in schriftlicher, rechtsgültig vom Bauherrn unterzeichneter Form der Geschäftsstelle der Swissgaranta Versicherungsgenossenschaft, Marktgasse 23, 9004 St. Gallen, eingeschrieben zuzustellen. Mitsamt der Zahlungsaufforderung (Inanspruchnahme) ist vom Bauherrn rechtsgültig unterzeichnet zudem schriftlich zu bestätigen, dass der Unternehmer die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht hat und/oder seinen Verpflichtungen zur Mängelbehebung nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.
9. Abtretungen, Übertragungen o.dgl. der vorliegenden Bürgschaft sind nur dann zulässig und für die Swissgaranta bindend, wenn sie einer solchen Abtretung, Übertragung o.dgl. vorgängig schriftlich zugestimmt hat.
10. Für allfällige Streitigkeiten ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten ist der Sitz der Swissgaranta Versicherungsgenossenschaft.